



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik in
dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27277



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung für das
Unterrichtsfach Pädagogik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 12. Juni 1987

15. Juni 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **18**

Studienordnung

für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 12. Juni 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

I n h a l t

	Seite
§ 1 · Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Inhalte des Studiums	5
§ 8 Inhalte des Grundstudiums	8
§ 9 Abschluß des Grundstudiums	9
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums	10
§ 11 Veranstaltungsarten	11
§ 12 Leistungsnachweise	12
§ 13 Praktika	13
§ 14 Erste Staatsprüfung	14
§ 15 Studienplan	15
§ 16 Studienberatung	15
§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	16
§ 18 Übergangsbestimmungen	16
§ 19 Inkrafttreten	17
Anhang: Studienplan	18

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das Erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Pädagogik.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium der Pädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Die Kenntnisse in den beiden Fremdsprachen sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen (vgl. § 5b Abs. 4 LPO).

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit den zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO)

und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 8 Semestern sowie die Prüfungszeit von 12 Monaten.

- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik umfaßt 64 Semesterwochenstunden. In diesen 64 Semesterwochenstunden sind ein schulpraktisches Studium mit fachdidaktischem Schwerpunkt (Fachpraktikum) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden sowie zwei außerschulische Praktika im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden enthalten. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik muß in der Auswahl der Themen und in den Durchführungsformen auf das zukünftige Berufsfeld der Studierenden^{*)} ausgerichtet sein und die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die für eine selbständige Gestaltung des Unterrichtsfaches Pädagogik und für ein gesellschaftlich verantwortliches und innovatives Handeln erforderlich sind.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik gliedert sich in folgende fünf Bereiche (die Bereiche werden mit den Großbuchstaben F bis K bezeichnet, um sie von den mit A bis E bezeichneten Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums abzuheben).

*) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

- F. Theorie und Geschichte der Pädagogik
- G. Entwicklung und Lernen
- H. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- I. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
- K. Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik
(Erziehungswissenschaft)

(2) Diese fünf Bereiche werden in insgesamt 28 Teilgebiete ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung hat den Zweck,
- die einzelnen Bereiche näher zu beschreiben,
- den Studierenden Möglichkeiten der Schwerpunktbildung für die individuelle Studienplanung aufzuzeigen.

(3) Die fünf Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

F. Theorie und Geschichte der Pädagogik

- (1) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik
- (2) Erziehungs- und Bildungstheorien
- (3) Philosophische und anthropologische Grundlagen der Erziehung
- (4) Handlungs- und Normentheorie
- (5) Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik
- (6) Werke eines Klassikers der Pädagogik
- (7) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

G. Entwicklung und Lernen

- (1) Entwicklungspsychologische Theorien
- (2) Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
- (3) Theorie der Lernpsychologie
- (4) Begabung und Intelligenz
- (5) Motivation und Lernen
- (6) Interaktion und Kommunikation
- (7) Probleme der Sozialerziehung

- H. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- (1) Sozialisationstheorien
 - (2) Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
 - (3) Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung
 - (4) Jugendsoziologie
 - (5) Sozialisation und Erziehung in der Familie
- I. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
- (1) Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
 - (2) Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
 - (3) Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung
 - (4) Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
 - (5) Außerschulisches Bildungswesen, z.B. Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung
 - (6) Probleme der Bildungsreform
- K. Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)
- (1) Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
 - (2) Curriculum Erziehungswissenschaft
 - (3) Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände
- (4) Alle dem Studium zugehörigen Veranstaltungen werden bestimmten Bereichen und Teilgebieten zugeordnet und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Ggf. kann eine Veranstaltung auch zwei Teilgebieten zugeordnet sein. In diesem Fall tragen die Studierenden jedoch nur dasjenige Teilgebiet in das Studienbuch ein, für das sie die betreffende Veranstaltung anrechnen.

- (5) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche F bis K nachzuweisen (vgl. Anlage 18 zu § 48b LPO Punkt 4). Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- (6) Eine Reihe von Veranstaltungen wird sowohl für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik als auch für das Erziehungswissenschaftliche Studium angeboten. Diese Veranstaltungen sind aber nicht für beide Studiengänge zugleich anrechenbar. Entsprechend ihrer Wahl haben die Studierenden Bereiche und Teilgebiete (Bereiche A bis E für das Erziehungswissenschaftliche Studium oder Bereiche F bis K für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik) in das Studienbuch einzutragen.
- (7) Veranstaltungen aus benachbarten Fächern können im Umfang bis zu 10 Semesterwochenstunden für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik angerechnet werden. Auf diese Veranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Teilgebieten wird jeweils durch Anschlag hingewiesen.

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll in die verschiedenen Bereiche einführen und die grundlegenden Inhalte und Methoden vermitteln.
- (2) Das Grundstudium umfaßt mindestens 32 Semesterwochenstunden. Sie unterteilen sich in einen obligatorischen, einen Wahlpflicht- und einen Wahlteil.
Obligatorisch sind:
2 Stunden Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik (Vorlesung oder Seminar). Die Teilnahme muß vom durchführenden Dozenten durch Unterschrift im Studienbuch bestätigt werden.

- 2 Stunden Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (F7, reine Statistikveranstaltungen sind hierfür nicht anrechenbar), (Seminar).
- 2 Stunden außerschulisches Praktikum Grundstudium (vgl. § 13 Abs. 2).

Der Wahlpflichtteil umfaßt 16 Semesterwochenstunden. Aus den Bereichen F - K ist je eine Veranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden zu wählen. Die restlichen 6 Semesterwochenstunden des Wahlpflichtteils sollten aus den Bereichen F, G und H gewählt werden.

Die verbleibenden 10 Semesterwochenstunden für das Grundstudium kann der Studierende frei wählen (Wahlteil).

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums stellen die vom Fachbereich beauftragten Lehrenden aus. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Vier Leistungsnachweise des Grundstudiums, davon einer zum Teilgebiet F7, die restlichen drei aus Teilgebieten unterschiedlicher Bereiche (F - K)
2. Nachweis über die Teilnahme an der Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik durch Vorlage des Studienbuches (vgl. § 8 Punkt 2)
3. Nachweis über die Durchführung des außerschulischen Praktikums im Grundstudium.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium hat das Ziel, die Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit vorzubereiten und sie zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt mindestens 32 Semesterwochenstunden. Davon sind obligatorisch:
 - 6 Stunden zu den Teilgebieten K1 - K3 (Vorlesungen, Seminare),
 - 2 Stunden schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (Fachpraktikum),
 - 2 Stunden außerschulisches Praktikum (vgl. § 12 Abs. 2),
 - 8 Stunden zu den Bereichen F bis I (Vorlesungen, Seminare).

Die restlichen Semesterwochenstunden sollen der eigenen Schwerpunktsetzung dienen.

- (3) Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen F bis I und eine Veranstaltung aus dem Bereich K sind mit einem Leistungsnachweis des Hauptstudiums abzuschließen (vgl. § 11 Abs. 3). Die zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums aus den Bereichen F bis I dürfen nicht aus demselben Bereich stammen. Zu den beiden nicht durch Leistungsnachweis abgedeckten Bereichen F - I ist jeweils ein qualifizierter Studiennachweis (vgl. § 11 Abs. 4) zu erwerben.
- (4) Bei der Auswahl der Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium ist darauf zu achten, daß bei der Meldung zur Prüfung zu jedem der Bereiche F bis K mindestens Veranstaltungen aus 2 Teilgebieten nachgewiesen werden müssen (vgl. § 6 Abs. 5).

- (5) Lehrveranstaltungen aus dem Erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten für das Unterrichtsfach Pädagogik anrechenbar. Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem Erziehungswissenschaftlichen Studium dürfen nicht für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik verwendet werden.

§ 11

Veranstaltungsarten

- (1) Die Veranstaltungen für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik gliedern sich in Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Darüber hinaus können die Fachbereiche besondere Veranstaltungsarten wie Arbeitsgemeinschaften, Projektstudium usw. anbieten.
- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in einen größeren Problembereich oder dem Vortrag neuer Forschungsergebnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.
- (3) Übungen dienen der Erarbeitung und Einübung wichtiger Arbeitstechniken und Verfahrensweisen durch konkrete Arbeitsaufgaben.
- (4) Seminare dienen der Anwendung wichtiger Verfahrensweisen bei der Diskussion überschaubarer Probleme und der Teilnahme am Fortgang der Forschung. Im Hinblick auf die Anforderungen werden Seminare in der Regel in Seminare des Grundstudiums und solche des Hauptstudiums unterschieden.
- (5) Für die Studierenden des Unterrichtsfaches Pädagogik ist die Teilnahme an einer mindestens dreitägigen Exkursion verpflichtend. Exkursionen finden in der Regel

im Rahmen eines Seminars statt. Exkursionen von mindestens drei Tagen werden dabei als 1 SWS angerechnet.

- (6) Zu schulpraktischen Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt und zu außerschulischen Praktika vgl. § 12.

§ 12

Leistungsnachweise

- (1) Es gibt drei Arten von Leistungsnachweisen:
- 'Leistungsnachweise des Grundstudiums';
 - 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums';
 - weitere Leistungsnachweise als qualifizierte Studien-nachweise des Hauptstudiums.
- (2) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch ca. einstündige Klausuren, schriftlich ausgearbeitete Referate oder Seminararbeiten erworben. Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden im einzelnen zu Beginn der Lehrveranstaltung dargelegt und besprochen.
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in einem Teilgebiet erworben werden, das mindestens im Umfang von 4 Semesterwochenstunden studiert worden ist. 2 Semesterwochenstunden davon können auch im Grundstudium studiert worden sein.

Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind in einem Seminar in folgender Form zu erbringen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- schriftliche Arbeit (zweistündige Klausur oder Seminararbeit), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Fachgespräch von ca. 30 Minuten Dauer.

Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises des Hauptstudiums werden im einzelnen zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und besprochen.

In der schriftlichen Arbeit, ggfs. in Verbindung mit einem Fachgespräch, soll der Studierende zeigen, daß er ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

- (4) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums können in einem Seminar erworben werden, und zwar aufgrund einer kleineren schriftlichen Arbeit oder aufgrund eines Fachgesprächs von ca. 20 Minuten Dauer je Kandidat in Verbindung mit einer schriftlichen Vorlage.

Die Bedingungen für den Erwerb eines Studiennachweises werden im einzelnen zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und besprochen.

§ 13

Praktika

- (1) Im Rahmen des Studiums sind zwei Praktika in außerschulischen pädagogischen Institutionen sowie schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von 2 Semesterwochenstunden abzuleisten.
- (2) Die beiden außerschulischen Praktika sind in außerschulischen pädagogischen Institutionen (z.B. Jugendhaus, Kindergarten, Jugendstrafvollzug, Freizeitheime, Einrichtungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Erwachsenenbildung) abzuleisten. Ein Praktikum ist im Grundstudium und ein Praktikum im Hauptstudium durchzuführen.
- (3) Das außerschulische Praktikum im Grundstudium soll als vierwöchiges Blockpraktikum, das des Hauptstudiums kann als sechswöchiges Blockpraktikum oder als begleitendes Tagespraktikum durchgeführt werden.

- (4) Die schulpraktischen Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt sind während des Hauptstudiums in der Oberstufe eines Gymnasiums abzuleisten. Sie können als sechswöchiges Blockpraktikum oder als begleitendes Tagespraktikum durchgeführt werden.
- (5) Praktika werden von hauptamtlich Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft betreut. Über die Tätigkeit während des Praktikums ist nach Absprache mit dem Dozenten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der nach entsprechender Ausführung vom Dozenten abgezeichnet wird.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Die das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik abschließende Teilprüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Pädagogik angefertigt werden (vgl. § 39 Abs. 1 LPO).
- (3) Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete aus dem Bereich F und je ein Teilgebiet aus den Bereichen G bis K. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorgelegt worden sein.

Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- (4) Für die Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) werden je zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgaben werden den von dem Kandidaten angegebenen Teilgebieten entnommen

(vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 4 LPO). Gemäß § 15 (1) LPO, kann der Kandidat dem Prüfungsamt den Themensteller vorschlagen.

- (5) Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Beide Prüfer müssen Mitglied des Prüfungsamtes sein. Gemäß § 8 (2) 1 LPO, kann der Kandidat einen der beiden Prüfer vorschlagen.

§ 15

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 2 einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 16

Studienberatung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine einführende Studienberatung durchgeführt. Für weitere Studienberatungen stehen alle Lehrenden der Pädagogik in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Ferner sei auf die Beratung durch die Fachschaft und auf die allgemeine Studienberatung verwiesen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung und insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Pädagogik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Pädagogik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§. 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Anhang: Studienplan

Empfehlung (gem. § 14) für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluß: Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Grundstudium

=====

<u>Semester</u>	<u>Bereich oder Teilgebiet</u>	<u>SWS</u>	<u>Verans. Art⁺</u>
1. WS	Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik	2	P
	Philosophische und anthropologische Grundlagen der Erziehung	2	WP
	Entwicklung und Lernen	2	WP
2. SS	Außerschulisches Praktikum	2	P
	Interaktion und Kommunikation	2	WP
	Theorie und Geschichte der Pädagogik	2	WP
	Außerschulisches Bildungswesen	2	WP
3. WS	Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	2	P
	Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen	2	WP
	Entwicklung und Lernen	2	WP
4. SS	Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung	2	WP
	Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände	2	WP
	Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	2	WP
		<hr/>	
		26	
1 - 4	Verbleibende SWS für Wahlveranstaltungen	6	W

+ P = Pflichtveranstaltung
W = Wahlveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

2. Hauptstudium
=====

<u>Semester</u>	<u>Bereich oder Teilgebiet</u>	<u>SWS</u>	<u>Veranst.- Art⁺</u>
5. WS	Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts	2	WP
	Außerschulisches Praktikum	2	P
	Entwicklung und Lernen	2	WP
	Außerschulisches Bildungswesen	2	WP
6. SS	Curriculum Erziehungswissenschaft	2	WP
	Exkursion	1	P
	Theorie und Geschichte der Pädagogik	2	WP
7. WS	Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände	2	WP
	Fachpraktikum	2	P
	Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens	2	WP
8. SS	Wissenschaftstheoretische Grund- lagen der Pädagogik	2	WP
	Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	4	WP
		<hr/> 25	
5 - 8	Verbleibende SWS für Wahlveran- staltungen zur besonderen Schwerpunktsetzung	7	W

+ P = Pflichtveranstaltung
W = Wahlveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs 2 vom 21.01.1987 und des Senats der Uni-
versität - Gesamthochschule - Paderborn vom 03.06.1987 so-
wie der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamt-
hochschule - Paderborn vom 12. Juni 1987.

Paderborn, den 12. Juni 1987

Der Rektor

Friedrich Buttl
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)